

bienenverbunden e. V.

§1

Der Verein führt den Namen bienenverbunden. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Pforzheim. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Landschaftspflege und Umweltschutz.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Arterhaltung und Förderung der Honigbiene; die Erforschung und Weiterentwicklung gesunder, wesensgemäßer Zucht- und Haltungsformen; die Beratung, die Aus- und Weiterbildung in wesensgemäßer Bienenhaltung, das Herantragen der Kenntnisse an die Öffentlichkeit, Bildungseinrichtungen und Unternehmen.

§2

Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§4

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 5

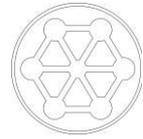
Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristische Personen auf schriftlichen Antrag werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Es besteht kein Rechtsanspruch zur Aufnahme.

§6

Die Mitgliedschaft endet

- a. durch den Tod des Mitgliedes,
- b. durch den Austritt des Mitgliedes,
- c. durch den Ausschluss des Mitgliedes,
- d. durch Streichung der Mitgliedschaft oder
- e. durch (sonstiges) Erlöschen der Mitgliedschaft.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Eine Rückzahlung des Mitgliedbeitrages, von Umlagen oder Gebühren ist ausgeschlossen; es besteht



kein Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens. Erbrachte Sach- und Geldleistungen gehen an den Verein über. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis bleiben davon unberührt.

Ein ausgeschiedenes Mitglied hat auch nach seinem Ausscheiden über Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren. Nach dem Ausscheiden aus dem Verein muss das Mitglied die in seinem Besitz befindlichen Gegenstände, Unterlagen und Daten unverzüglich an den Verein herausgeben.

§7

Die Mitgliedschaft kann durch das Mitglied mit einer Frist von einem Monat durch Erklärung in Textform zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das betroffene Mitglied trotz einer schriftlichen Mahnung nach einer angemessenen Frist seiner finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder unbekannt verzogen ist.

Jede Mitgliedschaft endet mit der Auflösung des Vereins.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand durch Beschluss ausgeschlossen werden; Mitglieder des Vorstandes, des Beirates oder Kassenprüfende können jedoch nur von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Dies ist unter anderem der Fall, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins verletzt oder verletzt hat oder es seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Weitere Einzelheiten können durch eine Disziplinar- und Verfahrensordnung festgelegt werden.

§8

Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben.

Der Verein kann für seine Leistungen Gebühren (einschließlich Mahn- und Verwaltungsgebühren) und von neu eintretenden Mitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben.

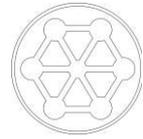
Zur Deckung eines außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten kann der Verein eine Umlage beschließen. Die Höhe der Umlagen dürfen im Einzelnen und in Summe pro Geschäftsjahr das Sechsfache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen.

Der Vorstand kann in Einzelfällen beschließen, die Aufnahmegebühr und / oder den Mitgliedsbeitrag eines Mitgliedes für ein laufendes Geschäftsjahr ganz oder anteilig zu erlassen oder zu stunden.

Über die Erhebung und die Höhe der Beiträge, Umlagen und Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei sie eine zeitliche Staffelung und Unterscheidung nach Leistungsfähigkeit vorsehen kann. Eine rückwirkende Beitragserhöhung ist möglich, jedoch nur zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres, in welchem die Beitragserhöhung beschlossen wurde. Jedes Mitglied verpflichtet sich, seine finanziellen Verpflichtungen im Rahmen des SEPA-Verfahrens zu erfüllen und dem Verein ein SEPA-Lastschrift-Mandat zu erteilen. Ein Mitglied, das nicht an dem Verfahren teilnimmt, hat einen Aufschlag zu seinem Mitgliedsbeitrag zu leisten, welcher durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Die weiteren Einzelheiten können in einer Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt werden.

§9



Die vereinsinterne schriftliche Kommunikation erfolgt elektronisch in Textform (z. B. per E-Mail). Zu diesem Zweck muss jedes Mitglied dem Verein eine elektronische Adresse und Änderungen dieser elektronischen Adresse unverzüglich mitteilen, sowie geeignete Maßnahmen ergreifen, dass es Nachrichten des Vereins empfangen kann.

Schreiben, insbesondere die Einladung zur Mitgliederversammlung, Mahnungen des Vereins und die Verteilung des Protokolls der Mitgliederversammlung, gelten als zugestellt, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte elektronische Adresse geschickt wurden. Für einen etwaigen Fristlauf ist der Tag der Absendung maßgeblich.

§10

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern personenbezogenen Daten, sowie vereinsbezogene Daten. Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Der Verein kann durch seine Zuordnungen/Mitgliedschaften (z. B. zu Verbänden) zur Weitergabe dieser Daten verpflichtet sein. Die Daten werden dabei durch die erforderlichen Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Durch ihre Mitgliedschaft stimmen die Mitglieder dieser Nutzung und Weitergabe zu. Einzelheiten und alles Weitere kann in einer Datenschutzordnung festgelegt werden.

§ 11

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

Die Jahreshauptversammlung der Mitglieder findet spätestens sechs Monate nach Ablauf jedes Geschäftsjahres statt. In dieser erstattet der Vorstand Bericht über seine Tätigkeit und legt den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr vor. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung kann, sofern es äußere Umstände erfordern, auch digital in Form einer Videokonferenz erfolgen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder mindestens der Vierte Teil der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt.

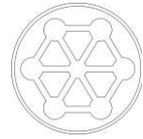
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand eingeladen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens vier Wochen vor dem Termin in Textform (§ 126b BGB) gemäß den Vorgaben für vereinsinterne schriftliche Kommunikation unter Angabe des Ortes und der Tagesordnung zu erfolgen.

Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand schriftlich spätestens 2 Wochen vorher zuzuleiten; die Tagesordnung ist sodann unverzüglich zu ergänzen und erneut bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und den Beirat.

Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nichts anderes in dieser Satzung vorgesehen ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.



Die Versammlung wird von Vorstandsmitgliedern oder einem von ihnen beauftragten Mitglied geleitet. Genauso wird der/die Protokollführer*in bestimmt. Die Beschlüsse werden protokolliert und vom Versammlungsleitenden und Protokollführenden unterzeichnet.

Der Vorstand besteht aus der 1. Vorsitzenden/dem 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzenden/dem 2. Vorsitzenden und der Kassenwärtin/dem Kassenwart. Er wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Sie arbeiten gleichberechtigt zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt. Einzelne Vorstandsmitglieder kann die Mitgliederversammlung von der Beschränkung des § 181 BGB befreien.

Die Mitgliederversammlung wählt den Beirat, der aus mindestens einem und höchstens 5 Mitgliedern besteht, auf 3 Jahre. Die Kandidat*innen werden, sofern der Beirat bereits besteht, vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat, andernfalls vom Vorstand allein der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Die Aufgaben des Beirates sind:

- Beratung des Vorstands bei den Gesamtaktivitäten des Vereins in ihrem Verhältnis zu dem für die Vereinsarbeit geschaffenen Leitbild
- Pflege des Leitbildes und Entwicklung von Konzepten
- Pflege der spirituellen Grundlagen
- Ergreifen von Initiativen für Vereinsaktivitäten mit dem Vorstand
- Wahrnehmen von Auskunftsansprüchen gegenüber dem Vorstand und dem vom Vorstand bestellten besonderen Vertreter über die gesamte Geschäftsführung und Einsichtnahme in sämtliche Unterlagen
- Prüfung der Plausibilität des Budgets und Aufsicht über die finanzielle Geschäftsführung
- Unterstützung des Vorstandes bei der Vorbereitung der Jahreshauptversammlung und Bericht in der Versammlung über seine Tätigkeit

Beirat und Vorstand geben sich eine gemeinsame Geschäftsordnung, in der sie ihre Zusammenarbeit und Aufgabenverteilung näher regeln.

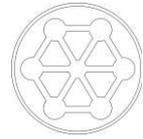
Der Vorstand kann für einen bestimmten Aufgabenkreis, etwa für die Vertretung des Vereins in anderen Körperschaften, Gesellschaften oder Zusammenschlüssen, einen besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. Sein Aufgabenkreis und der Umfang seiner Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.

Der besondere Vertreter nimmt in beratender Funktion an den Vorstandssitzungen teil, soweit sein Aufgabenkreis berührt ist.

§12

Die Mitgliederversammlung kann für die Dauer von drei Geschäftsjahren bis zu zwei Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen (die „Kassenprüfenden“) bestellen. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt, höchstens jedoch für sechs Monate. Eine Wiederwahl ist möglich. Im Übrigen gelten die Regelungen zum Vorstand.

Die Kassenprüfenden haben die Tätigkeit des Vorstandes in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Tätigkeit der Kassenprüfenden ist durch den Vorstand zu unterstützen. Die Kassenprüfenden haben dabei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitsprüfung kann



vorgenommen werden.

Weitere Einzelheiten können in einer Prüfungsordnung (§ 6) festgelegt werden.

§ 13

Die Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und erhalten keine Gewinnbeteiligung. Die Zahlung einer Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschale ist zulässig. Über die Zahlung und deren Höhe entscheidet der Vorstand, sofern dies nicht einem anderen Organ vorbehalten ist.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes und des Beirates eine Ehrenamtspauschale gewährt wird. Sie kann zudem über einen Vergütungsrahmen bzw. eine Vergütung für den Vorstand beschließen.

Ehrenamtlich tätige Mitglieder, insbesondere auch der Vorstand, haben Anspruch auf Ersatz von angemessenen und nachgewiesener Aufwendungen und Auslagen, sofern diese innerhalb von 3 Monaten nach entstehen beim Vorstand angemeldet wurden. Der Vorstand ist insoweit von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die weiteren Einzelheiten können in einer Auslagen- und Vergütungsordnung festgelegt werden.

§ 14

Eine Änderung dieser Satzung einschließlich ihres Zwecks erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Wildpark Pforzheim e. V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Die auflösende Mitgliederversammlung beschließt entsprechend.

§ 15

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so hat dies nicht die Unwirksamkeit der ganzen Satzung zur Folge. Eine unwirksame Bestimmung ist vielmehr durch satzungsändernden Beschluss der Mitgliederversammlung so umzudeuten, dass der ursprünglich angestrebte Zweck erreicht wird. Das gleiche gilt, falls sich bei der Durchführung der Satzung oder der Vereinsaufgaben die Notwendigkeit einer Ergänzung der Satzung ergeben sollte.

Pforzheim, 27.04.2022